

ZVK

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen

**Hinweise und Muster
für die Meldungen zur
Zusatzrente 2026**

Inhalt


A. Vorbemerkungen	5
B. Allgemeine Hinweise.....	6
1. Rechtliche Grundlagen.....	6
2. Berechnungswerte	6
3. Finanzierung der Zusatzrente.....	7
C. Besondere Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeteiligung.....	8
D. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip.....	9
1. Rückwirkende Anmeldung zur Zusatzrente.....	9
2. Besonderheiten bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss und Mutterschutz.....	9
3. Fehlerhafte Entgeltmeldung	10
4. Nachzahlung oder Rückforderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.....	10
5. Nachzahlung oder Rückforderung nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.....	11
E. Besondere Hinweise zur Meldung von Mutterschutz- und Elternzeiten	13
1. Meldung von Mutterschutzzeiten	13
2. Meldung von Elternzeiten.....	13
3. Einmalzahlungen während Mutterschutz oder Elternzeit.....	14
4. Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit	14
5. Beschäftigung während der Elternzeit.....	15
6. Sonderurlaub im Anschluss an Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit.....	15
F. Meldebeispiele	16
Meldebeispiele I - Allgemeiner Bereich.....	16
1. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage nicht steuerfrei)	16
2. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage teilweise steuerfrei).....	18
3. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG für die Arbeitnehmerbeteiligung – Riester-Förderung	20
4. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG für die Arbeitnehmerbeteiligung – Riester-Förderung (höheres Entgelt).....	22


5. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit zusätzlicher Entgeltumwandlung als ZusatzrentePlus.....	24
6. Mutterschutz und Elternzeit bei Geburt eines Kindes	26
7. Mutterschutz und Elternzeit bei Geburt eines Kindes, Zahlung der anteiligen Jahressonderzahlung während Mutterschutz/Elternzeit	28
8. Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit, keine Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit.....	30
9. Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit mit Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit.....	31
10. Familienpflegezeit.....	32
11. Altersteilzeit (bis 31.12.2022 begonnen – TV FlexAZ).....	33
12. Altersteilzeit (ab 01.01.2023 begonnen)	35
14. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat; Auszahlung von Überstunden während der Beurlaubung.....	37
15. Beurlaubung endet nach dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wurde.....	38
16. Beurlaubung endet in dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wurde.....	39
17. Geringfügige Beschäftigung	40
18. Erste geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung mit Pauschalversteuerung gem. § 40a Abs. 2 EStG (Steuermerkmal 05)	41
19. BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen - neue Vereinbarungen ab 2017	42
20. BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen - bereits bestehende Vereinbarungen vor 2017	44
21. Grenzbetrag zusätzliche Umlage war sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (§ 76 ZVK-Satzung); kein Arbeitgeberwechsel – mit Anspruch auf Jahressonderzahlung	46
22. Grenzbetrag zusätzliche Umlage war sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (§ 76 ZVK-Satzung); kein Arbeitgeberwechsel – kein Anspruch auf Jahressonderzahlung	47
23. Rückrechnung von Entgelt im Folgejahr, Wegfall von Wartezeitmonaten	48
24. Rückrechnung von Entgelt im Folgejahr, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im laufenden Jahr	50
25. Nachzahlung von Entgelt im Folgejahr für Vorjahr	52
26. Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit.....	53

27. Rückwirkende Feststellung einer Erwerbsminderungsrente nach Krankheit.....	54
Meldebeispiele II – AOK-Bereich.....	56
1. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage nicht steuerfrei) 56	
2. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage teilweise steuerfrei)	58
G. Buchungsschlüssel zur Zusatzrente	60
1. Einzahler.....	60
2. Versicherungsmerkmal.....	61
3. Steuermerkmal	64
Auszug aus dem Einkommensteuergesetz	66
§ 11	66
Auszug aus den Lohnsteuer Richtlinien 2025 (LStR 2025)	67
LStR 39b.2 Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge.....	67


**Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen**

Marschnerstraße 37
01307 Dresden

 0351 4401-446

 0351 4401-444

 zentrale@kv-sachsen.de

 www.kv-sachsen.de

A. Vorbemerkungen

Mit den „Hinweisen und Mustern für die Meldungen zur Zusatzrente“ möchten wir Sie bei der Abwicklung des Meldeverkehrs unterstützen.

Wir stellen Ihnen einige Beispiele zur Verfügung, bei denen in der Vergangenheit häufig Fragen aufgetreten sind. Daneben finden Sie hier einige allgemeine Informationen zum Meldewesen und speziell einige Hinweise, was im Rahmen des steuerrechtlichen Zuflussprinzips bzw. bei der Meldung von Mutterschutzfristen und Elternzeiten zu beachten ist.

Die Meldebeispiele wurden auf die tarifgebundenen Mitglieder unserer Kasse ausgerichtet. Nicht tarifgebundene Mitglieder, die eine abweichende Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers haben, müssen dies bei der Bildung der Versicherungsabschnitte berücksichtigen. Dies gilt auch für die abweichende Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer im Bereich der AOK Plus.

In den Meldebeispielen wird grundsätzlich die Anwendbarkeit der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 bzw. § 3 Nr. 56 EStG unterstellt.

Die folgenden Angaben stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrunde liegenden Rechtslage.

Weitere Informationen zur Zusatzrente und den Möglichkeiten einer ZusatzrentePlus finden Sie auf unserer Internetseite www.kv-sachsen.de.

Ihre Fragen beantworten wir gern an unserer Telefon-Hotline **0351 4401-446**.

Ihre Zusatzversorgungskasse

B. Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber hat der Zusatzversorgungskasse (ZVK) für seine Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für die späteren Rentenleistungen von Bedeutung sind. Die Umlagen und Zusatzbeiträge sind rechtzeitig abzuführen.

Der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet

- im Rahmen der Jahres-, Berichtigungs- und Nachmeldung Angaben über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu machen,
- einen Beschäftigten bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden (§ 13 Abs. 3 Buchst. a ZVK-Satzung).

Für die Meldung dieser Daten sind die von der ZVK herausgegebenen Formblätter zu verwenden (§ 13 Abs. 3 Buchst. e ZVK-Satzung). Die Formulare können auch im Internet unter www.kv-sachsen.de in der Rubrik „Zusatzversorgung – Dokumente & Links“ abgerufen werden. Die Meldung sollte in der Regel auf dem Wege der automatisierten Datenübermittlung erfolgen.

In den Meldungen sind die Personenstammdaten, die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte und die Beschäftigungszeiten in Versicherungsabschnitte zu gliedern und mit den dazugehörigen Buchungsschlüsseln zu versehen. Dabei ist das der Umlage und dem Zusatzbeitrag zugrundeliegende Entgelt parallel mit dem korrekten Steuermerkmal zu melden. Die Aufteilung der Entgelte ist maßgeblich für die spätere Versteuerung der Rente. Das Entgelt für den Zusatzbeitrag muss in der Summe aller Meldesätze des jeweiligen Abschnitts mit der Gesamtsumme des Entgelts für die Umlagefinanzierung in diesem Abschnitt übereinstimmen. Ein Buchungsschlüssel darf zum gleichen Fall mit gleichem Abschnittsbeginn jeweils nur einmal gemeldet werden. Zu einem Einzahler und Versicherungsmerkmal mit gleichem Abschnittsbeginn können mehrere Steuermerkmale gemeldet werden, jedes Steuermerkmal allerdings nur einmal. Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Buchungsschlüssel mit einer entsprechenden Erläuterung ist im Abschnitt G zu finden.

Bestehen Versicherungen durchgängig, sind unterjährige Meldungen über vorgenommene Zahlungen oder Änderungen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nicht erforderlich. Die ZVK entnimmt die entsprechenden Angaben der jeweiligen Jahresmeldung nach Ablauf des Kalenderjahres. Entgeltkorrekturen innerhalb eines Jahres können im laufenden Jahr verrechnet werden. Nur bei einer Abmeldung während eines Kalenderjahres sind die Daten für noch nicht abgerechnete Versicherungsabschnitte im Kalenderjahr des Ausscheidens mit dem von der ZVK herausgegebenen Meldevordruck mitzuteilen.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Meldungen sind nach den Vorschriften der ZVK-Satzung sowie anhand der Melderichtlinien aus der DATÜV-ZVE an unsere Kasse zu übermitteln. Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet unter www.kv-sachsen.de in der Rubrik „Zusatzversorgung – Dokumente & Links“.

2. Berechnungswerte

Die Berechnungswerte für das Jahr 2026 wurden im Rundschreiben Dezember 2025 veröffentlicht. Diese finden Sie ebenfalls im Internet unter www.kv-sachsen.de in der Rubrik „Die ZVK – Rundschreiben“.

3. Finanzierung der Zusatzrente

Bis zum Jahr 2002 wurde die Zusatzrente allein über ein Umlageverfahren finanziert. Um eine möglichst generationengerechte Aufteilung der Versorgungslasten zu erreichen und um Finanzierungsrisiken zu vermeiden, hat der Verwaltungsausschuss der ZVK bereits im Jahr 2002 den Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wird seit dem 01.01.2003 ein **Zusatzbeitrag** erhoben.

Die tarifvertragliche Arbeitnehmerbeteiligung richtet sich nach § 37a bzw. § 15a ATV-K.

Im Jahr 2026 sind folgende Finanzierungssätze zu berücksichtigen:

Allgemeiner Bereich:

	Umlage	Zusatzbeitrag	Gesamt
Arbeitgeber	1,6 %	2,46 %	4,06 %
Arbeitnehmer	-	2,4 %	2,4 %
Gesamt	1,6 %	4,86 %	6,46 %

AOK-Bereich:

	Umlage	Zusatzbeitrag	Gesamt
Arbeitgeber	1,15 %	3,04 %	4,19 %
Arbeitnehmer	-	1,81 %	1,81 %
Gesamt	1,15 %	4,85 %	6,00 %

Im Anwendungsbereich des ATV-K-Ärzte/VKA beträgt die Arbeitnehmerbeteiligung 4,4 %. Die Arbeitgeber haben eine Umlage in Höhe von 1,6 % und einen Zusatzbeitrag von 0,46 % zu entrichten.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können eine abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vereinbaren.

C. Besondere Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeteiligung

Die tarifvertragliche Arbeitnehmerbeteiligung ist dem kapitalgedeckten Zusatzbeitrag zugeordnet. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2010 besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der staatlichen Fördermöglichkeiten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmerbeteiligung – neben dem Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag und bis zur Höhe der steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG – grundsätzlich aus dem Brutto-Entgelt der Arbeitnehmer abzuführen und mit dem Steuermerkmal 01 an die ZVK zu melden.

Gleichzeitig vermindert sich so der Steuerfreibetrag für die Umlage, da die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG anzurechnen sind.

Auf die Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung kann der Arbeitnehmer zugunsten der Riester-Förderung ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall ist die Arbeitnehmerbeteiligung anteilig aus dem individuell versteuerten Netto-Entgelt des Arbeitnehmers abzuführen und mit dem Steuermerkmal 03 an die ZVK zu melden. In Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert sich das steuerfreie Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG.

Die im Abschnitt F dargestellten Beispiele gehen grundsätzlich von der Anwendung der Steuerfreiheit für die Arbeitnehmerbeteiligung aus. Beispiele zur Meldung bei der Ausübung des Wahlrechts sind im Abschnitt F unter den Nummern 3 und 4 zu finden.

D. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip

Für alle Entgeltmeldungen gilt das steuerrechtliche Zuflussprinzip. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist – unabhängig davon, ob es sich um laufendes Arbeitsentgelt, einmalige Zahlungen oder Nachzahlungen handelt – in dem Jahr zu melden, in dem es dem Beschäftigten zugeflossen ist.

Im Rahmen des steuerrechtlichen Zuflussprinzips ist also nicht der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Umlage bzw. der Zusatzbeitrag unserer Kasse zugegangen ist, sondern der Zeitpunkt, an dem der Beschäftigte die Entgeltzahlung erhalten hat bzw. zu welchem sie dem Beschäftigten verrechnet wurde.

Entgeltkorrekturen sind somit grundsätzlich dem laufenden Jahr zuzuordnen (als sonstiger Bezug), soweit ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen nicht mehr möglich ist.

Laufendes Entgelt, das nach Ablauf eines Kalenderjahrs gezahlt wird, muss allerdings **nicht als sonstiger Bezug** im Zuflussjahr versteuert werden, wenn das Entgelt

- im **Jahr des Ausscheidens** (LStR 39b.2 Abs. 1 Nr. 6) oder
- innerhalb **der ersten drei Wochen** des neuen Kalenderjahrs ausgezahlt wird (LStR 39b.2 Abs. 1 Nr. 7).

Einen Auszug aus dem Einkommensteuergesetz und den Lohnsteuerrichtlinien finden Sie im Anhang.

Für Entgeltkorrekturen, die nicht das laufende Jahr betreffen, gelten also folgende Besonderheiten:

1. Rückwirkende Anmeldung zur Zusatzrente

Bei einer rückwirkenden Anmeldung ist das Entgelt dem Beschäftigten in der Regel bereits laufend zugeflossen. Wenn nur die Anmeldung bei unserer Kasse unterblieben ist, die Umlagen und Zusatzbeiträge jedoch fristgerecht gezahlt wurden, so ist die Anmeldung rückwirkend vorzunehmen, die entsprechenden Entgelte sind für den Zeitraum zu melden, in dem sie zugeflossen sind. Für den Versicherten ergeben sich keine Nachteile, da die Entgelte mit dem für den Zeitraum maßgebenden Altersfaktor verpunktet werden.

Wurden die Umlagen und Zusatzbeiträge nicht fristgerecht gezahlt, werden Zinsen erhoben.

2. Besonderheiten bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss und Mutterschutz

Bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss bzw. während einer Mutterschutzzeit ist ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD (§ 62 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 35 Abs. 1 Satz 3 ZVK-Satzung) zu melden. In dieser Zeit liegt kein tatsächlicher steuerlicher Zufluss beim Versicherten vor. Daher können auch Korrekturen für den jeweiligen Anspruchszeitraum durchgeführt werden.

3. Fehlerhafte Entgeltmeldung

Wurde eine falsche Entgeltmeldung an unsere Kasse übermittelt, obwohl das Entgelt im Vorjahr in korrekter Höhe zugeflossen ist und entsprechend versteuert wurde, so kann die Meldung ohne Nachteile für den Versicherten nachträglich korrigiert werden. Wurden die Umlagen und Zusatzbeiträge nicht fristgerecht gezahlt, werden Zinsen erhoben.

4. Nachzahlung oder Rückforderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses

Grundsätzlich sind Nachzahlungen bzw. Rückforderungen für das abgelaufene Kalenderjahr dem Zeitraum zuzuordnen, in dem sie dem Beschäftigten zufließen oder abgezogen werden. Steuerrechtlich ist es ausnahmsweise zulässig, dass diese Nachzahlungen bzw. Rückforderungen noch dem abgelaufenen Kalenderjahr zugeordnet werden, wenn sie bis Ende der dritten Woche im Januar des aktuellen Jahres (Drei-Wochen-Frist) zu- oder abfließen. Nachzahlungen oder Rückforderungen, die nach diesem Stichtag erfolgen, werden dem aktuellen Jahr zugeordnet und mit dem dann maßgeblichen Altersfaktor berücksichtigt.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer war im Jahr 2025 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt für 2026 beträgt 45.000 €. Im Mai 2026 erhält er eine Nachzahlung für das Jahr 2025 in Höhe von 2.000 €.

Die Nachzahlung wird dem Jahr 2026 zugeordnet, da die Nachzahlung im Mai 2026 zugeflossen ist. Eine gesonderte Meldung für die Nachzahlung ist nicht vorzunehmen. Die Nachzahlung kann in der Jahresmeldung 2026 berücksichtigt werden (insgesamt 47.000 €). Für die Nachzahlung ist der Umlage- und Zusatzbeitragssatz des Jahres 2026 maßgeblich.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer war im Jahr 2025 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt betrug 45.000 €. Am 13.01.2026 erfolgt eine Rückrechnung für das Jahr 2025 in Höhe von 2.000 €.

Die Rückforderung wird noch dem Jahr 2025 zugeordnet, da diese im Rahmen der Drei-Wochen-Frist zu Beginn des Jahres 2026 angefallen ist. Eine Korrektur der Jahresmeldung 2025 muss veranlasst werden. Für das Jahr 2025 ist somit ein Entgelt von 43.000 € maßgeblich.

Ist für den Beschäftigten im aktuellen Kalenderjahr ein niedrigerer Altersfaktor anzuwenden als im Vorjahr, kann dies zu Nachteilen bei der Berechnung der Versorgungspunkte führen.

Durch die nachträgliche Korrektur bereits gemeldeter Versicherungsabschnitte können sich auch Auswirkungen auf die Zahl der Wartezeitmonate ergeben. In diesem Fall sind zur Meldung die Versicherungsmerkmale 47 – 49 zu verwenden. Eine Erklärung zu den Versicherungsmerkmalen ist unter Abschnitt G zu finden.

5. Nachzahlung oder Rückforderung nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Nachzahlungen oder Rückforderungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aber noch im Jahr des Ausscheidens bzw. in den ersten drei Wochen im Januar des Folgejahres zu- oder abfließen, können dem letzten Versicherungsabschnitt zugeordnet werden.

Hierbei ist es nicht relevant, ob zum Zeitpunkt der Nachzahlung oder Rückforderung bereits der Versicherungsfall eingetreten ist.

Nachzahlungen, aber auch Rückforderungen, die nach dem o. g. Stichtag ausgezahlt bzw. abgezogen werden, sind nicht mehr als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu berücksichtigen.

Ausnahme: Bei einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit hat das Arbeitsverhältnis nicht geendet. In diesem Fall können Entgeltkorrekturen auch noch nach dem o. g. Stichtag, dann jeweils im laufenden Jahr, berücksichtigt werden.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.05.2026 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt bis zum 31.05.2026 betrug 18.000 €. Im August 2026 erhält er eine Nachzahlung für den Monat April in Höhe von 500 €.

Da das Entgelt im Jahr des Ausscheidens nachgezahlt wird, ist es steuerrechtlich dem letzten Monat des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen und gilt somit im Mai 2026 als zugeflossen. Somit fällt der Zufluss in die Zeit der Versicherung und das komplette Entgelt mit der Nachzahlung ist zusatzversorgungspflichtig. Es wird in dem Versicherungsabschnitt aufgeführt, der auch den Mai 2026 enthält, ein gesonderter Abschnitt ist nicht zu bilden.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.10.2025 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt bis zum 31.10.2025 betrug 35.000 €. Am 14.01.2026 erhält er eine Nachzahlung in Höhe von 800 €.

Da das Entgelt innerhalb der Drei-Wochen-Frist des nachfolgenden Kalenderjahres nachgezahlt wird, ist es steuerrechtlich ebenfalls dem letzten Monat des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen und gilt somit im Oktober 2025 als zugeflossen. Somit fällt der Zufluss in die Zeit der Versicherung und das komplette Entgelt mit der Nachzahlung ist zusatzversorgungspflichtig. Es wird in dem Versicherungsabschnitt aufgeführt, der auch den Oktober 2025 enthält, ein gesonderter Abschnitt ist nicht zu bilden.

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 31.10.2025 aus dem Arbeitsverhältnis aus. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt bis zum 31.10.2025 betrug 35.000 €. Am 27.01.2026 macht der Arbeitgeber eine Rückforderung aus dem Entgelt des Monats August in Höhe von 1.000 € geltend.

Da das Entgelt nach der Drei-Wochen-Frist des nachfolgenden Kalenderjahres zurückgefordert wird, ist ein steuerrechtliches Aufrollen in das Vorjahr nicht mehr möglich. Die Rückforderung hat zusatzversicherungsrechtlich somit keine Auswirkungen. Ein Guthaben an Umlage und Zusatzbeitrag für den Arbeitgeber entsteht bei der ZVK nicht.

E. Besondere Hinweise zur Meldung von Mutterschutz- und Elternzeiten

Ruht ein Beschäftigungsverhältnis für Zeiten eines Mutterschutzes nach § 3 Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) bzw. wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), so werden zusätzliche Versorgungspunkte berücksichtigt (soziale Komponenten). Damit steigt die Rentenanwartschaft während dieser Zeit, ohne dass eine konkrete Umlage- oder Zusatzbeitragszahlung gegenübersteht.

Um diese sozialen Komponenten berücksichtigen zu können, müssen der ZVK durch den Arbeitgeber in der Jahresmeldung die entsprechenden Daten genau gemeldet werden.

1. Meldung von Mutterschutzzeiten

Seit dem 01.01.2012 werden die Mutterschutzfristen nach den Vorgaben der Tarifvertragsparteien differenziert von der Elternzeit bei der Ermittlung der Versorgungspunkte berücksichtigt. Der Arbeitgeber meldet der ZVK für die Dauer der Mutterschutzzeit einen separaten Versicherungsabschnitt. Folgendes ist dabei zu beachten:

- die Mutterschutzzeit ist mit dem Versicherungsmerkmal 27 und dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD zu melden,
- die Meldungen für den Mutterschutz sind taggenau vorzunehmen,
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

2. Meldung von Elternzeiten

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden.

Es werden nur volle Monate einer Elternzeit berücksichtigt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 ZVK-Satzung). Neben den leiblichen Kindern gilt diese Regelung auch bei einer Elternzeit für

- Kinder, die im Haushalt leben, weil sie mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen wurden,
- Kinder des Ehegatten, die im Haushalt aufgenommen wurden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- die Elternzeit kann pro Kind grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres berücksichtigt werden, bis zu 24 Monate können auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden,

- die Elternzeit beginnt nach Ablauf der Mutterschutzzeit und ist mit Versicherungsmerkmal 28 zu melden,
- die Meldungen für die Elternzeit müssen stets taggenau erfolgen,
- in der Meldung ist die Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht, anzugeben,
- die Elternzeit muss tatsächlich in Anspruch genommen werden, das Arbeitsverhältnis ruht in dieser Zeit. Bei mehreren Kindern, für die ein Anspruch besteht, ist es ausreichend, wenn die Elternzeit nur für ein Kind beim Arbeitgeber beantragt wird. Wird die Elternzeit für ein weiteres Kind tatsächlich erst im Anschluss an die Elternzeit des ersten Kindes in Anspruch genommen, darf es bei der Meldung der Elternzeit für das erste Kind nicht berücksichtigt werden.

3. Einmalzahlungen während Mutterschutz oder Elternzeit

Besteht während der Mutterschutzzeit bzw. der Elternzeit in einem ruhenden Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Einmalzahlung (z. B. Jahressonderzahlung), so ist für den gesamten Monat in dem die Einmalzahlung erfolgt – jedoch nicht über das Ende des Versicherungsabschnitts der Mutterschutzzeit/Elternzeit hinaus – ein eigener, zusätzlicher Versicherungsabschnitt (z. B. mit den Versicherungsmerkmalen 10/20) zu melden.

Nach § 62 Abs. 2 Buchst. e ZVK-Satzung ist die Jahressonderzahlung nur anteilig zusatzversorgungspflichtig, wenn diese für einen Zeitraum ausgezahlt wird, in dem keine Umlagen entrichtet wurden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Mutterschutzzeit. Die Monate der Mutterschutzzeit werden bei der Ermittlung der Zusatzversorgungspflicht der Jahressonderzahlung berücksichtigt.

Das bedeutet, auch die Mutterschutzzeit gilt als mit Umlagen belegter Zeitraum, obwohl für diese Zeit tatsächlich keine Umlagen anfallen. Die Jahressonderzahlung ist daher für den Zeitraum der Mutterschutzzeit auch zusatzversorgungspflichtig.

4. Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit ein weiteres Kind geboren, sind ab Geburt des zweiten Kindes zwei Kinder in der Elternzeitmeldung zu berücksichtigen. Bei der Gewährung der sozialen Komponente Elternzeit ist allein die Anzahl der Kinder maßgebend, für die dem Grunde nach Anspruch auf Elternzeit besteht. Nicht entscheidend ist, dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird.

Beantragt die Versicherte hingegen die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen für das zweite Kind, ist die Elternzeit mit dem Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. Anschließend wird die Mutterschutzzeit gemeldet (Versicherungsmerkmal 27). Danach wird eine anschließende Elternzeit wieder mit Versicherungsmerkmal 28 für die entsprechende Kinderanzahl gemeldet.

Beispiele hierzu sind im Abschnitt F unter den Nummern 8 und 9 zu finden.

5. Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung wegen Elternzeit ruht, die gleiche oder eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit mit Versicherungsmerkmal 28. Ab Beginn dieser Beschäftigung sind wieder das Versicherungsmerkmal 10 bzw. 20 und das erzielte Entgelt zu melden. Liegt das Entgelt im maßgebenden Monat unter 500 €, tritt versorgungsrechtlich ein Nachteil ein, da die soziale Komponente 500 € betragen hätte. Die Beschäftigten sollten daher entsprechend informiert werden.

Die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem, bei dem das Beschäftigungsverhältnis ruht, hat keine Auswirkungen auf die Versorgungspunkte. In diesem Fall wird die soziale Komponente weitergewährt.

Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander, wird dem Versicherten nur einmal die soziale Komponente mit dem Versicherungsmerkmal 28 gewährt. In diesem Fall bestimmt der Versicherte selbst, für welches Beschäftigungsverhältnis die soziale Komponente berücksichtigt werden soll (§ 35 Abs. 1 Satz 3 ZVK-Satzung). Das zweite Beschäftigungsverhältnis ist mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden. Eine doppelte Berücksichtigung der sozialen Komponente kann nicht erfolgen.

6. Sonderurlaub im Anschluss an Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit

Wird nach Ende der Mutterschutzfrist Sonderurlaub beantragt (gilt nicht als Elternzeit), so ist der Sonderurlaub weiter mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Wird nach Ablauf einer Elternzeit ein Sonderurlaub (zur Erziehung des Kindes) beantragt, so ist dieser ab dem Tag nach Ende der Elternzeit mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

F. Meldebeispiele

Meldebeispiele I - Allgemeiner Bereich

1. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage nicht steuerfrei)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 85.000 €.

Umlage (1,6 %):	1.360 €
Zusatzbeitrag (4,86 %):	4.131 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %)	2.091 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %):	2.040 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (4 % der BBG von 101.400 €):	4.056 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	2.091 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	2.040 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	0 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen.

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	1.360 € / 1,6 x 100 = 85.000,00 €
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	2.091 € / 4,86 x 100 = 43.024,69 €
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	2.040 € / 4,86 x 100 = 41.975,31 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	10	85.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	43.024,69 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	41.975,31 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 4.131 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 1.360 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Entgelt für Überstunden (Überstundenvergütung) wird dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet. Es bedarf keiner gesonderten Meldung.

Bei Teilzeitarbeit oder geringfügig entlohnter Beschäftigung wird das entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt gemeldet. Eine Kennzeichnung der Teilzeitarbeit oder geringfügig entlohnten Beschäftigung wird nicht vorgenommen.

2. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage teilweise steuerfrei)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 65.000 €.

Umlage (1,6 %):	1.040 €
Zusatzbeitrag (4,86 %):	3.159 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %)	1.599 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %):	1.560 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (4 % der BBG von 101.400 €):	4.056 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	1.599 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	1.560 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	897 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	$897 \text{ €} / 1,6 \times 100 = 56.062,50 \text{ €}$
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	$143 \text{ €} / 1,6 \times 100 = 8.937,50 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$1.599 \text{ €} / 4,86 \times 100 = 32.901,23 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$1.560 \text{ €} / 4,86 \times 100 = 32.098,77 \text{ €}$

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	56.062,50 €	
01.01.2026	31.12.	01	10	10	8.937,50 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	32.901,23 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	32.098,77 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 3.159 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 1.040 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

3. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG für die Arbeitnehmerbeteiligung – Riester-Förderung

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 45.000 €.

Umlage (1,6 %):	720 €
Zusatzbeitrag (4,86 %):	2.187 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %)	1.107 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %):	1.080 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (4 % der BBG von 101.400 €):	4.056 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	1.107 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	2.949 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen.

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	720 € / 1,6 x 100 = 45.000,00 €
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	1.107 € / 4,86 x 100 = 22.777,78 €
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	individuell versteuert	1.080 € / 4,86 x 100 = 22.222,22 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	45.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	22.777,78 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	03	22.222,22 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 2.187 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 720 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Aufgrund der Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG kann der Arbeitnehmer für die individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung die staatliche Riester-Förderung in Anspruch nehmen. In Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert sich das steuerfreie Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG.

4. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG für die Arbeitnehmerbeteiligung – Riester-Förderung (höheres Entgelt)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 105.000 €.

Umlage (1,6 %):	1.680 €
Zusatzbeitrag (4,86 %):	5.103 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %)	2.583 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %):	2.520 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (4 % der BBG von 101.400 €):	4.056 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	2.583 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	1.473 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	$1.473 \text{ €} / 1,6 \times 100 = 92.062,50 \text{ €}$
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	$207 \text{ €} / 1,6 \times 100 = 12.937,50 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$2.583 \text{ €} / 4,86 \times 100 = 53.148,15 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	individuell versteuert	$2.520 \text{ €} / 4,86 \times 100 = 51.851,85 \text{ €}$

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	92.062,50 €	
01.01.2026	31.12.	01	10	10	12.937,50 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	53.148,15 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	03	51.851,85 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 5.103 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 1.680 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Aufgrund der Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG kann der Arbeitnehmer für die individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung die staatliche Riester-Förderung in Anspruch nehmen. In Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert sich das steuerfreie Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG.

5. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente mit zusätzlicher Entgeltumwandlung als ZusatzrentePlus

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert und hat zusätzlich einen Vertrag zur Entgeltumwandlung abgeschlossen.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt

im Jahr 2026 (ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung) 60.000 €

ZusatzrentePlus – Beiträge zur Entgeltumwandlung 1.200 €

Umlage (1,6 %): 960 €

Zusatzbeitrag (4,86 %): 2.916 €

- davon Arbeitgeber (2,46 %) 1.476 €

- davon Arbeitnehmer (2,4 %): 1.440 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (4 % der BBG von 101.400 €):	4.056 €
abzüglich Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	1.476 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	1.440 €
abzüglich Beiträge zur Entgeltumwandlung (ebenfalls nach § 3 Nr. 63 EStG grundsätzlich steuerfrei):	1.200 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	0 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	$960 \text{ €} / 1,6 \times 100 = 60.000,00 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$1.476 \text{ €} / 4,86 \times 100 = 30.370,37 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$1.440 \text{ €} / 4,86 \times 100 = 29.629,63 \text{ €}$

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	10	60.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	30.370,37 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	29.629,63 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 2.916 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 960 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

6. Mutterschutz und Elternzeit bei Geburt eines Kindes

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2026 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Am 19.03.2026 beginnt die Mutterschutzfrist. Am 30.04.2026 wird das Kind geboren. An die Mutterschutzfrist schließt sich bis 25.06.2026 die Elternzeit an. Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 18.03.2026 ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 6.000 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD während der Mutterschutzfrist beträgt 7.650 €.

Umlage (1,6 %):	96 €
Zusatzbeitrag (4,86 %):	291,60 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %)	147,60 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %):	144 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (4 % der BBG von 101.400 €):	4.056 €
abzüglich Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	147,60 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	144 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	3.764,40 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	$96 \text{ €} / 1,6 \times 100 = 6.000 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$147,60 \text{ €} / 4,86 \times 100 = 3.037,04 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$144 \text{ €} / 4,86 \times 100 = 2.962,96 \text{ €}$

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	18.03.	01	10	11	6.000,00 €	
01.01.2026	18.03.	01	20	01	3.037,04 €	
01.01.2026	18.03.	03	20	01	2.962,96 €	
19.03.2026	25.06.	01	27	00	7.650,00 €	
26.06.2026	31.12.	01	28	00	0,00 €	1

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Mutterschutz und Elternzeit müssen taggenau gemeldet werden.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und nach der Geburt ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Aus dem fiktiven Entgelt werden Versorgungspunkte als soziale Komponente berücksichtigt. Umlagen und Beiträge werden darauf nicht abgeführt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge Elternzeit nach § 15 BEEG ruht, wird von der ZVK bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als soziale Komponente ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Bei Elternzeiten (VM 28) ist die Anzahl der Kinder zu melden (hier: 1 Kind), für die grundsätzlich Anspruch auf Elternzeit besteht. Nähere Erläuterungen zur Meldung der Elternzeit sind im Abschnitt E zu finden.

Ggf. kann der steuerfreie Förderbetrag nach § 100 EStG für den Zusatzbeitrag des Arbeitgebers genutzt werden.

7. Mutterschutz und Elternzeit bei Geburt eines Kindes, Zahlung der anteiligen Jahres- sonderzahlung während Mutterschutz/Elternzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2026 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Am 07.08.2026 beginnt die Mutterschutzfrist. Am 23.09.2026 wird das Kind geboren. An die Mutterschutzzeit schließt sich ab 19.11.2026 die Elternzeit an.

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 06.08.2026 ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 11.500 €. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für die Mutterschutzfrist beträgt 4.300 €. Die Einmalzahlung von 930 € wird im Monat November 2026 gezahlt.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	06.08.	01	10	11	11.500,00 €	
01.01.2026	06.08.	01	20	01	5.820,99 €	
01.01.2026	06.08.	03	20	01	5.679,01 €	
07.08.2026	18.11.	01	27	00	4.300,00 €	
01.11.2026	18.11.	01	10	11	852,50 €	
01.11.2026	18.11.	01	20	01	431,51 €	
01.11.2026	18.11.	03	20	01	420,99 €	
19.11.2026	31.12.	01	28	00	0,00 €	1

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Mutterschutz und Elternzeit müssen taggenau gemeldet werden.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und nach der Geburt ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Aus dem fiktiven Entgelt werden Versorgungspunkte als soziale Komponente berücksichtigt. Umlagen und Beiträge werden darauf nicht abgeführt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge Elternzeit nach § 15 Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, wird von der ZVK bei der Ermittlung der Versorgungspunkte als soziale Komponente ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berücksichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Bei Elternzeiten (VM 28) ist die Anzahl der Kinder zu melden (hier: 1 Kind), für die grundsätzlich Anspruch auf Elternzeit besteht.

Einmalzahlungen während der Mutterschutzfrist oder der Elternzeit begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (VM 10 / 20) in dem Kalendermonat, in dem sie geleistet wurden. Sie sind daher gesondert auszuweisen. Im vorliegenden Beispielfall ist es unerheblich, ob der Abschnitt für die Jahressonderzahlung parallel zur Mutterschutzfrist (01.11. – 18.11.) oder zur Elternzeit (19.11. – 30.11.) gemeldet wird. In der Folge werden für den Monat November neben den Versorgungspunkten aus dem fiktiven Entgelt bzw. der sozialen Komponente „Elternzeit“ auch Versorgungspunkte aus dem Arbeitsentgelt (additiv) berücksichtigt. Nach § 62 Abs. 2 Buchst. e ZVK-Satzung ist die Jahressonderzahlung nur anteilig zusatzversorgungspflichtig, wenn diese für einen Zeitraum ausgezahlt wird, in dem keine Umlagen entrichtet wurden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Mutterschutzzeit. **Die Monate der Mutterschutzzeit werden bei der Ermittlung der Zusatzversorgungspflicht der Jahressonderzahlung berücksichtigt** (hier: September bis November). Nähere Erläuterungen zur Meldung der Elternzeit sind im Abschnitt E zu finden.

Achtung:

Nimmt die Arbeitnehmerin während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber wieder auf, ist das laufende Entgelt mit VM 10 und VM 20 zu melden. In diesem Fall entfällt die soziale Komponente „Elternzeit“.

8. Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit, keine Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin befindet sich im Jahr 2026 in Elternzeit für das am 11.08.2024 geborene Kind. Die Elternzeit für dieses Kind endet am 10.08.2026. Am 07.05.2026 ist die Geburt des zweiten Kindes, die Mutterschutzzeit für das zweite Kind wird nicht in Anspruch genommen. An die Elternzeit für das erste Kind schließt sich die Elternzeit für das zweite Kind an.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt	Versicherungsabschnitt	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungsmerkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	06.05.	01	28	00		1
07.05.2026	10.08.	01	28	00		2
11.08.2026	31.12.	01	28	00		1

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wird während einer laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Wird aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes eine neue Elternzeit beantragt, endet die alte Elternzeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)), d.h. es bestehen daher bei einem Elternteil nie mehrere Elternzeiten parallel.

Für die Gewährung der sozialen Komponente Elternzeit ist neben der Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, die Anzahl der Kinder maßgebend, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Elternzeit besteht. Nicht entscheidend ist, dass für alle Kinder tatsächlich Elternzeit beantragt wird, d. h. wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „2“. Wird für ein Kind bewusst Elternzeit zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, ist dies bei der Anzahl der Kinder abweichend zu berücksichtigen.

9. Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit mit Inanspruchnahme der Mutterschutzzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin befindet sich im Jahr 2026 in Elternzeit für das am 11.08.2024 geborene Kind. Die Elternzeit für dieses Kind endet am 10.08.2026. Am 07.05.2026 ist die Geburt des zweiten Kindes, die Mutterschutzzeit für das zweite Kind wird im Zeitraum vom 26.03. bis 02.07.2026 in Anspruch genommen. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD für diesen Zeitraum beträgt 8.900 €. An die Elternzeit für das erste Kind schließt sich die Elternzeit für das zweite Kind an.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt	Versicherungsabschnitt	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungsmerkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	25.03.	01	28	00		1
26.03.2026	02.07.	01	27	00	8.900 €	
03.07.2026	10.08.	01	28	00		2
11.08.2026	31.12.	01	28	00		1

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Werden für das zweite Kind die Mutterschutzzeiten gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Anspruch genommen, wird damit die Elternzeit des ersten Kindes beendet und die soziale Komponente Elternzeit durch die Mutterschutzfrist verdrängt.

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor und nach der Geburt ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Aus dem fiktiven Entgelt werden Versorgungspunkte als soziale Komponente berücksichtigt.

Die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der vorzeitigen Beendigung einer Elternzeit zugunsten einer Mutterschutzfrist ergibt sich aus dem Rundschreiben des BMI vom 24.08.2011 auf der Grundlage des Urteils des EuGH vom 20.09.2007.

Für den Zeitraum der Elternzeit ist als neuer Abschnitt das VM 28 und die Anzahl der Kinder für die Anspruch auf Elternzeit besteht, im Anschluss an die Mutterschutzzeit (VM 27) zu melden.

Wird die Elternzeit nach Ende des Mutterschutzes für ein Kind hinausgeschoben und erst im Anschluss an die Elternzeit für das zweite Kind in Anspruch genommen, ist abweichend vom Beispiel durchgängig eine Elternzeit mit Anzahl der Kinder „1“ zu melden.

10. Familienpflegezeit

Sachverhalt:

Eine Arbeitnehmerin verringert zum 01.03.2026 ihre wöchentliche Arbeitszeit von 39 auf 20 Stunden, um einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen zunächst bis zum Jahresende in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt **vor** der Familienpflegezeit beträgt bis zum 28.02.2026 6.000 €

Durch die um 19 Stunden reduzierte wöchentliche Arbeitszeit (wegen Familienpflegezeit) beträgt das Entgelt ab 01.03.2026 bis 31.12.2026 15.000 €

Somit ergibt sich ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Kalenderjahr 2026 von 21.000 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungsabschnitt	Versicherungsabschnitt	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungsmerkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	21.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	10.629,63 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	10.370,37 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) ermöglicht es Beschäftigten, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, seit 01.01.2012 ihre wöchentliche Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden zu reduzieren. Ihr Bruttoentgelt wird dann entsprechend dem reduzierten Beschäftigungsumfang gekürzt.

11. Altersteilzeit (bis 31.12.2022 begonnen – TV FlexAZ)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin befindet sich seit 01.12.2022 in Altersteilzeit (im Teilzeitmodell).

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt 2026 beträgt 22.500 €

Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Zusatzbeitrages mit dem Faktor 1,8 ($90/50 = \text{RV-Aufstockungsfaktor}$) zu erhöhen. (22.500 € x 1,8)

Somit ergibt sich ein zu berücksichtigendes Entgelt von 40.500 €

Entgeltbestandteile aus Überstunden 200 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	23	11	40.700,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	20.601,23 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	20.098,77 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Für eine **nach 2010 aber vor dem 01.01.2023 begonnene** Altersteilzeit gilt der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ). Die Tarifvertragsparteien haben niederschriftlich zum TV FlexAZ vereinbart, den ATV-K/ATV anzupassen. Es bestehen keine Bedenken, bis zu einer Änderung des ATV-K/ATV für die Bemessung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts § 15 Abs. 2 Satz 2 ATV-K/ATV entsprechend anzuwenden. Das heißt, während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses kann das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 TV FlexAZ auch weiterhin mit dem 1,8-fachen in der Zusatzversorgung berücksichtigt werden.

Die Entgeltbestandteile, die in voller Höhe gezahlt werden (im Beispiel aus Überstunden), sind den Versicherungsabschnitten ohne Berücksichtigung des Faktors 1,8 hinzuzurechnen.

Für die Meldung aufgrund einer Altersteilzeit nach Tarifvertrag ist für die Umlage das Versicherungsmerkmal 23 zu verwenden.

Für **ab dem 01.01.2023** begonnene Altersteilzeitfälle gilt das Altersteilzeitgesetz (AltTZG). Maßgeblich ist das tatsächlich gezahlte Entgelt während der Altersteilzeit ohne Aufstockungs- und Erhöhungsbeträge (siehe Beispiel 12).

12. Altersteilzeit (ab 01.01.2023 begonnen)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist bis 31.08.2026 als Vollbeschäftigte in der Zusatzrente versichert. Am 01.09.2026 beginnt die am 01.09.2025 vereinbarte Altersteilzeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.08.2026	25.000 €
und vom 01.09.2026 bis 31.12.2026 (während der Altersteilzeit)	6.000 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	31.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	15.691,36 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	15.308,64 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Für ab dem 01.01.2023 begonnene Altersteilzeitfälle gilt das Altersteilzeitgesetz (AltTZG). Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht danach dem während der Altersteilzeit erzielten (in der Regel um 50 % verringerten) Entgelt. Für die Meldung an die ZVK ist für die Umlage das Versicherungsmerkmal 10 und für den Zusatzbeitrag das Versicherungsmerkmal 20 zu verwenden. Das Versicherungsmerkmal 23 gilt nur für eine Altersteilzeit auf tarifvertraglicher Grundlage (siehe Beispiel 11).

13. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2026 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05.2026 bis zum 18.09.2026.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis zum 14.05.2026	15.000 €
und vom 19.09.2026 bis zum 31.12.2026	12.000 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	14.05.	01	10	11	15.000,00 €	
01.01.2026	14.05.	01	20	01	7.592,59 €	
01.01.2026	14.05.	03	20	01	7.407,41 €	
15.05.2026	18.09.	01	40	00		
19.09.2026	31.12.	01	10	11	12.000,00 €	
19.09.2026	31.12.	01	20	01	6.074,07 €	
19.09.2026	31.12.	03	20	01	5.925,93 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt H aufgeführt)

Hinweis:

Für die Fehlzeit vom 15.05. bis 18.09.2026 ist ein eigener Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 40 erforderlich, da die Beurlaubung Auswirkungen auf die Wartezeit hat.

Für die **Fehlzeit unter einem vollen Kalendermonat** (Kurzbeurlaubung) ist kein gesonderter Versicherungsabschnitt erforderlich. Die Fehlzeit umfasst keinen vollen Kalendermonat und hat damit keine Auswirkung auf die Wartezeit.

14. Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat; Auszahlung von Überstunden während der Beurlaubung

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2026 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05.2026 bis zum 18.09.2026.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
bis zum 14.05.2026 13.000 €

und vom 19.09.2026 bis zum 31.12.2026 4.000 €

Im Juli 2026 werden zusätzlich Überstunden ausbezahlt (500 €).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	14.05.	01	10	11	13.000,00 €	
01.01.2026	14.05.	01	20	01	6.580,25 €	
01.01.2026	14.05.	03	20	01	6.419,75 €	
15.05.2026	30.06.	01	40	00		
01.07.2026	31.07.	01	10	11	500,00 €	
01.07.2026	31.07.	01	20	01	253,09 €	
01.07.2026	31.07.	03	20	01	246,91 €	
01.08.2026	18.09.	01	40	00		
19.09.2026	31.12.	01	10	11	4.000,00 €	
19.09.2026	31.12.	01	20	01	2.024,69 €	
19.09.2026	31.12.	03	20	01	1.975,31 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweis:

Einmalzahlungen während entgeltloser Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (z. B. VM 10 + 20) in dem Kalendermonat, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

15. Beurlaubung endet nach dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wurde

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2026 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05.2026 bis zum 11.12.2026.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
bis zum 14.05.2026 12.000 €

und ab 12.12.2026 bis zum 31.12.2026 1.000 €

Die anteilige Jahressonderzahlung wird im Monat November 2026 gezahlt (900 €).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt Beginn	Versicherungs- abschnitt Ende	Buchungs- schlüssel Einzahler (EZ)	Buchungs- schlüssel Versicherungs- merkmal (VM)	Buchungs- schlüssel Steuermerkmal (ST)	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
01.01.2026	14.05.	01	10	11	12.000,00 €	
01.01.2026	14.05.	01	20	01	6.074,07 €	
01.01.2026	14.05.	03	20	01	5.925,93 €	
15.05.2026	31.10.	01	40	00		
01.11.2026	31.12.	01	10	11	1.900,00 €	
01.11.2026	31.12.	01	20	01	961,73 €	
01.11.2026	31.12.	03	20	01	938,27 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Einmalzahlungen während entgeltloser Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (z. B. VM 10 + 20) in dem Kalendermonat, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Für die Fehlzeit vom 01.12. bis 12.12.2026 ist kein eigener Versicherungsabschnitt erforderlich, da die Fehlzeit keinen vollen Kalendermonat umfasst.

16. Beurlaubung endet in dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wurde

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2026 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Die Beurlaubung dauert vom 15.05.2026 bis zum 20.11.2026.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
bis zum 14.05.2026 12.000 €

und vom 21.11.2026 bis zum 31.12.2026 3.000 €

Die anteilige Jahressonderzahlung wird im Monat November 2026 gezahlt (900 €).

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	14.05.	01	10	11	12.000,00 €	
01.01.2026	14.05.	01	20	01	6.074,07 €	
01.01.2026	14.05.	03	20	01	5.925,93 €	
15.05.2026	22.11.	01	40	00		
21.11.2026	31.12.	01	10	11	3.900,00 €	
21.11.2026	31.12.	01	20	01	1.974,07 €	
21.11.2026	31.12.	03	20	01	1.925,93 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Einmalzahlungen während entgeltloser Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt (z. B. VM 10 + 20) in dem Kalendermonat, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Ausnahme:

Im obigen Fall beginnt im Monat der Jahressonderzahlung ein Versicherungsabschnitt mit laufendem Arbeitsentgelt, so dass die Jahressonderzahlung diesem Abschnitt zuzuordnen ist.

17. Geringfügige Beschäftigung

Geringfügig Beschäftigte sind nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD) ausgenommen und unterliegen somit der Versicherungspflicht. Die Pflicht zur Versicherung gilt jedoch nur für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Dies sind Beschäftigte, die ein Entgelt von max. 603 € erhalten.

Sachverhalt: Ein Arbeitnehmer ist in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung durchgängig pflichtversichert und bezieht ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 7.236 € im Jahr 2026. Die Arbeitnehmerbeteiligung wird steuerfrei eingezahlt

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2026	7.236 €
Umlage (1,6 %)	115,78 €
Zusatzbeitrag (4,86 %)	351,67 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %)	178,01 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %)	173,66 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	7.236,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	3.662,75 €	
01.01.2026	31.12	03	20	01	3.573,25 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweis:

Eine **Ausnahme** von der Versicherungspflicht besteht nach § 19 Abs. 1 Buchst. i ZVK-Satzung nur für **kurzfristig Beschäftigte** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Darunter fallen alle Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres, die auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt oder im Voraus vertraglich begrenzt sind, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 603 € im Monat übersteigt. Kurzfristig Beschäftigte sind in der ZVK nicht anzumelden.

18. Erste geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung mit Pauschalversteuerung gem. § 40a Abs. 2 EStG (Steuermerkmal 05)

Für die erste geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung können das Arbeitsentgelt sowie die Umlagen und Beiträge nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden, wenn die Summe aus Arbeitsentgelt, Umlagen und Zusatzbeiträgen die monatliche Grenze von 603 € nicht übersteigt.

Sachverhalt: Ein Arbeitnehmer wurde auf Mini-Job-Basis zum 01.01.2026 mit einem monatlichen Verdienst von 420 € eingestellt. Der Arbeitnehmer übt diese Tätigkeit neben einer Hauptbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aus.

Die Summe aus dem monatlichen Entgelt des Arbeitnehmers (420 €), der monatlichen Umlage (6,72 €) sowie dem monatlichen Zusatzbeitrag (20,41 €) liegt unter 603 €. Der Arbeitgeber kann somit die Pauschalbesteuerung nutzen.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2026	5.040,00 €
Umlage (1,6 %)	80,64 €
Zusatzbeitrag (4,86 %)	244,94 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %)	123,98 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %)	120,96 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt	Versicherungsabschnitt	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungsmerkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	10	5.040,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	05	2.551,11 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	05	2.488,89 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweis:

Da es sich bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nicht um ein erstes Dienstverhältnis handelt, darf von der Steuerfreiheit kein Gebrauch gemacht werden.

19. BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen - neue Vereinbarungen ab 2017

Mit dem § 100 EStG wurde zum 01.01.2018 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ein neues Fördermodell zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener eingeführt. Gefördert werden Arbeitgeberbeiträge von mindestens 240 € bis höchstens 960 € im Kalenderjahr. Voraussetzung ist ein Bruttoarbeitslohn von nicht mehr als 2.575 € im Monat. Der BAV-Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 % des begünstigten Arbeitgeberbeitrags, höchstens jedoch 288 €.

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer wurde zum 01.01.2026 **neu eingestellt** und ist das gesamte Jahr 2026 durchgängig in der Zusatzrente versichert. Er hat ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1.800 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2026	21.600,00 €
Umlage (1,6 %):	345,60 €
Zusatzbeitrag (4,86 %):	1.049,76 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %):	531,36 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %):	518,40 €
30 % BAV-Förderbetrag (gem. § 100 Abs. 2 Satz 1 EStG)	159,41 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungsabschnitt	Versicherungsabschnitt	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Buchungsschlüssel	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungsmerkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	21.600,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	07	10.933,33 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	10.666,67 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweis:

Der Arbeitgeber erhält einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 30 % des Arbeitgeberbeitrags (30 % von 531,36 € = 159,41 €), den er mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnen kann. Zu melden ist jedoch nicht der Förderbetrag nach § 100 Abs. 2 EStG, sondern **ausschließlich der steuerfreie Beitrag des Arbeitgebers nach § 100 Abs. 6 EStG** (hier: 531,36 €). Hieraus ergibt sich das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (531,36 € / 4,86 %). Dieses ist der ZVK mit dem Steuermerkmal 07 zu melden.

Die Steuerfreiheit des § 100 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Überschreiten Zusatzbeiträge des Arbeitgebers 960 €, wird der überschreitende Teil weiterhin mit dem Steuermerkmal 01 gemeldet.

20. BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen - bereits bestehende Vereinbarungen vor 2017

Hat der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 für den Arbeitnehmer einen Zusatzbeitrag geleistet, ist der BAV-Förderbetrag (siehe Beispiel 19) auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den bisherigen Beitrag hinaus leistet, maximal jedoch auf 30 % des begünstigten Arbeitgeberbeitrags.

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist seit 2010 beim Arbeitgeber beschäftigt. Der Arbeitgeber zahlte im Jahr 2016 einen Zusatzbeitrag in Höhe von 384 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt betrug im Jahr 2016	19.200 €
Zusatzbeitrag (damals 4,0 %):	768 €
- davon Arbeitgeber (2,0 %):	384 €

Auch 2026 ist der Arbeitnehmer durchgängig in der Zusatzrente versichert. Der Arbeitgeber zahlt im Jahr 2026 (durch Tarif-/Finanzierungsanpassungen) einen Zusatzbeitrag in Höhe von 610,08 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2026	24.800 €
Umlage (1,6 %):	396,80 €
Zusatzbeitrag (4,86 %):	1.205,28 €
- davon Arbeitgeber (2,46 %)	610,08 €
- davon Arbeitnehmer (2,4 %)	595,20 €

Übersteigender Betrag zu 2016 gezahltem Arbeitgeberbeitrag

226,08 €

BAV-Förderbetrag (gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EStG) beträgt 30 % von maximal 960 € (288 €), höchstens jedoch die Differenz zu 2016

226,08 €

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	24.800,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	07	12.553,09 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	12.246,91 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweis:

Durch die Begrenzung nach § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG beträgt der Förderbetrag 226,08 € (Differenz zwischen den Arbeitgeberbeiträgen 2016 und 2026), der direkt mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet werden kann. Der Förderbetrag hat jedoch keine Relevanz für die Meldung an die ZVK.

Der Zusatzbeitrag des Arbeitgebers ist in Höhe von 610,08 € nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei. Bis zu diesem Betrag können die darauf entfallenden Entgelte (610,08 € / 4,86 %) mit dem Steuermerkmal 07 gemeldet werden.

21. Grenzbetrag zusätzliche Umlage war sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (§ 76 ZVK-Satzung); kein Arbeitgeberwechsel – mit Anspruch auf Jahressonderzahlung

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Ihm wird im Monat November die Jahressonderzahlung ausbezahlt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
im Jahr 2026 insgesamt 120.000,00 €

Die Jahresgrenze der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA
beträgt im Jahr 2026 bei Anspruch auf eine Jahressonderzahlung: 118.431,36 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	10	120.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	17	10	1.568,64 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	60.740,74 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	59.259,26€	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Für den die Grenze der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA übersteigenden Betrag ist nach § 76 ZVK-Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % zu entrichten.

Dies gilt nur für Beschäftigte, für die schon am 31.12.2001 und noch am 01.01.2002 eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde und deren Arbeitsverhältnis noch fortbesteht.

Die sich aus dem die Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA übersteigenden Entgelt ergebenden Versorgungspunkte werden verdreifacht.

22. Grenzbetrag zusätzliche Umlage war sowohl im Monat Dezember 2001 als auch im Monat Januar 2002 überschritten (§ 76 ZVK-Satzung); kein Arbeitgeberwechsel – kein Anspruch auf Jahressonderzahlung

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Ihr wird keine Jahressonderzahlung ausgezahlt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt
im Jahr 2026 insgesamt 112.000,00 €

Die Jahresgrenze der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA
beträgt im Jahr 2025 ohne Anspruch auf eine Jahressonderzahlung: 110.530,40 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	10	112.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	17	10	1.469,60 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	56.691,36 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	55.308,64 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt F aufgeführt)

Hinweise:

Für den die Grenze der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA übersteigenden Betrag ist nach § 76 ZVK-Satzung eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % zu entrichten.

Dies gilt nur für Beschäftigte, für die schon am 31.12.2001 und noch am 01.01.2002 eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde und deren Arbeitsverhältnis noch fortbesteht.

Die sich aus dem die Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA übersteigenden Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.

23. Rückrechnung von Entgelt im Folgejahr, Wegfall von Wartezeitmonaten

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Es wurde bereits eine Jahresmeldung 2025 mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von 38.000 € abgegeben. Für die Zeit vom 18.09.2025 bis 21.12.2025 entfallen rückwirkend die gesamten Entgelte in Höhe von 4.000 € (Wegfall von zwei Wartezeitmonaten für Oktober und November 2025). Die Verrechnung der überzahlten Entgelte 2025 erfolgt im Februar 2026.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt für 2026 beträgt 39.000 € ohne die Rückrechnung.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Bisherige Jahresmeldung 2025

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2025	31.12.	01	10	10	38.000,00 €	
01.01.2025	31.12.	01	20	01	19.234,57 €	
01.01.2025	31.12.	03	20	01	18.765,43 €	

Korrigierte Jahresmeldung 2025

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2025	17.09.	01	10	11	31.000,00 €	
01.01.2025	17.09.	01	20	01	15.691,36 €	
01.01.2025	17.09.	03	20	01	15.308,64 €	
18.09.2025	21.12.	01	47	11	4.000,00 €	
18.09.2025	21.12.	01	20	01	2.024,69 €	
18.09.2025	21.12.	03	20	01	1.975,31 €	
22.12.2025	31.12.	01	10	11	3.000,00 €	
22.12.2025	31.12.	01	20	01	1.518,52 €	
22.12.2025	31.12.	03	20	01	1.481,48 €	

Jahresmeldung 2026

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	35.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	17.716,05 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	17.283,95 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Die Rückrechnung im Folgejahr führt zu einer Veränderung der Beitrags-/Umlagemonate. Der wegfallende Entgeltzeitraum (18.09. – 21.12.2025) ist mit Versicherungsmerkmal 47 zu melden; die wegfallenden Entgelte sind diesem Abschnitt zuzuordnen und im Jahr des Zuflusses als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt weiterhin auszuweisen und auch im Jahr 2025 in Versorgungspunkte umzurechnen.

Die Entgeltsumme 2025 darf nicht geändert werden. Der Wegfall der Entgelte ist in der Jahresmeldung 2026 zu berücksichtigen.

Für die Rückrechnung aus dem Jahr 2025 sind der Umlage- und der Zusatzbeitragssatz im Jahr 2026 maßgebend.

24. Rückrechnung von Entgelt im Folgejahr, kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im laufenden Jahr

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 durchgehend ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in der Zusatzrente versichert. Es erfolgt im März 2026 eine Rückrechnung für 2025 in Höhe von 1.000 €.

Im Jahr 2026 fällt wegen **Elternzeit Fehlzeit (Sonderurlaub)** kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt an.

Das Zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt für 2025 beträgt 40.000 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Jahresmeldung 2025

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2025	31.12.	01	10	11	40.000,00 €	
01.01.2025	31.12.	01	20	01	20.246,91 €	
01.01.2025	31.12.	03	20	01	19.753,09 €	

Jahresmeldung 2026

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	40	00	0,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	48	11	- 1.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	- 506,17 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	- 493,83 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Die Rückrechnung in Höhe von 1.000 € aus dem Jahr 2025 wird im Jahr 2026 verrechnet.

Die Jahresmeldung 2025 bleibt unverändert. Das Versicherungsmerkmal 48 mit dem Negativbetrag ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte.

Das Versicherungsmerkmal 48 kennzeichnet eine Nach- bzw. Rückzahlung, ohne dass die Zahlung als Beitrags- bzw. Umlagemonat berücksichtigt wird.

Für die Rückrechnung aus dem Jahr 2025 sind der Umlage- und der Zusatzbeitragssatz im Jahr 2026 maßgebend.

25. Nachzahlung von Entgelt im Folgejahr für Vorjahr

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer wird im März 2026 rückwirkend zum 01.12.2025 angemeldet. Das Entgelt für Dezember 2025 fließt steuerrechtlich erst im März 2026 zu.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 2026 45.000 €

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt für 12/2025 beträgt 3.750 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Jahresmeldung 2025

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.12.2025	31.12.	01	49	00	0,00 €	

Jahresmeldung 2026

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	48.750,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	24.675,93 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	24.074,07 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Im Jahr 2025 ist für den Monat Dezember ein Wartezeitmonat zu berücksichtigen. Die Nachmeldung für 2025 enthält neben der rückwirkenden Anmeldung auch die „Nachmeldung“ des Versicherungsabschnittes für Dezember 2025. Das Entgelt für Dezember 2025 wird in der Jahresmeldung 2026 berücksichtigt.

Für den Zeitraum vom 01.12. bis 31.12.2025 ist das Versicherungsmerkmal 49 zu melden. Das Versicherungsmerkmal 10 kann nicht verwendet werden, da zwar ein Wartezeitmonat anfällt, aber kein Entgelt zugeflossen ist. Das Versicherungsmerkmal 49 kennzeichnet deshalb einen Umlage- bzw. Beitragsmonat, ohne dass ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in diesem Abschnitt zugeflossen ist.

Für die Nachzahlung aus dem Jahr 2025 sind der Umlage- und der Zusatzbeitragssatz im Jahr 2026 maßgebend.

26. Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer erhält ab 01.06.2026 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit. Der Rentenbescheid wird am 28.08.2026 zugestellt. Zum 01.09.2026 ruht das Beschäftigungsverhältnis

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt
vom 01.01. bis 31.08.2026 27.500 €

Aufgeteilt auf die Zeit vor und nach Rentenbeginn ergeben sich
vom 01.01. bis 31.05.2026 17.187,50 €
vom 01.06. bis 31.08.2026 10.312,50 €

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.05.	01	10	11	17.187,50 €	
01.01.2026	31.05.	01	20	01	8.699,85 €	
01.01.2026	31.15.	03	20	01	8.487,65 €	
01.06.2026	31.08.	01	10	11	10.312,50 €	
01.06.2026	31.08.	01	20	01	5.219,91 €	
01.06.2026	31.08.	03	20	01	5.092,59 €	
01.09.2026	31.12.	01	41	00		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wird rückwirkend eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit festgestellt, so ruht das Beschäftigungsverhältnis in der Regel. Der Arbeitgeber hat eine Abmeldung mit dem Meldegrund 04 an die ZVK zu leiten. Während des Ruhens ist ein Abschnitt mit Versicherungsmerkmal 41 zu melden.

Fallen über den Rentenbeginn hinaus Entgelte an, so hat der Arbeitgeber eine Neuaufteilung in die Zeit vor und nach Rentenbeginn vorzunehmen. Entgelte, deren Zahlung nach Rentenbeginn erfolgt, können erst im nächsten Versicherungsfall bei der Rentenzahlung berücksichtigt werden.

Bei Ausübung einer Tätigkeit während der Rentenphase wird das Versicherungsmerkmal 41 von einem kompletten Zeitabschnitt mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 20 (aufgeteilt nach steuerlicher Behandlung) verdrängt.

27. Rückwirkende Feststellung einer Erwerbsminderungsrente nach Krankheit

Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer erkrankt ab 22.04.2025. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er 5.650 € an Entgelt erhalten. Er hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der 6. Woche am 02.06.2025 (2.177 €) und – in Abhängigkeit zur Zugehörigkeitsdauer – Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum Ablauf der 13. Woche am 21.07.2025 (fiktives Entgelt in dieser Zeit: 2.539 €). Er bleibt bis Ende des Jahres weiterhin arbeitsunfähig. Im November 2025 erhält er eine anteilige Jahressonderzahlung von 870 €.

Am 02.02.2026 erhält der Arbeitnehmer den Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Gewährung einer vollen unbefristeten Erwerbsminderungsrente rückwirkend zum 01.05.2025.

Folgende Versicherungsabschnitte sind zu melden:

Bisherige Jahresmeldung 2025

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2025	21.07.	01	10	11	10.366,00 €	
01.01.2025	21.07.	01	20	01	5.246,99 €	
01.01.2025	21.07.	03	20	01	5.119,01 €	
22.07.2025	31.10.	01	40	00		
01.11.2025	30.11.	01	10	11	870,00 €	
01.11.2025	30.11.	01	20	01	440,37 €	
01.11.2025	30.11.	03	20	01	429,63 €	
01.12.2025	31.12.	01	40	00		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Berichtigte Jahresmeldung 2025

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2025	30.04.	01	10	11	6.116,50 €	
01.01.2025	30.04.	01	20	01	3.096,01 €	
01.01.2025	30.04.	03	20	01	3.020,49 €	
01.05.2025	02.06.	01	10	11	1.710,50 €	
01.05.2025	02.06.	01	20	01	865,81 €	
01.05.2025	02.06.	03	20	01	844,69 €	
03.06.2025	31.10.	01	41	00		
01.11.2025	30.11.	01	10	11	870,00 €	
01.11.2025	30.11.	01	20	01	440,37 €	
01.11.2025	30.11.	03	20	01	429,63 €	
01.12.2025	31.12.	01	41	00		

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Das Beschäftigungsverhältnis und damit auch die Versicherung in der Zusatzrente würden in diesem Fall aufgrund der Zustellung des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung zum 28.02.2026 enden. Der Arbeitgeber hat eine Abmeldung mit dem Meldegrund 07 an die ZVK zu leiten.

Fällt der rückwirkende Rentenbeginn in die Zeit der Entgeltfortzahlung, so besteht auch über den Rentenbeginn hinaus der Anspruch fort. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall das Entgelt vor und nach Rentenbeginn taggenau aufzuteilen, da die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nach Rentenbeginn erst beim nächsten Versicherungsfall (Altersrente) berücksichtigt werden.

Fällt der rückwirkende Rentenbeginn in die Zeit der Zahlung von Krankengeldzuschuss, so wird das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD nur bis zum Rentenbeginn gemeldet. Über den Rentenbeginn hinaus ist eine Fehlzeit mit Versicherungsmerkmal 41 ohne Entgelt zu melden.

Für die rückwirkende Berichtigung des Zeitraums mit Krankengeldzuschuss gilt nicht das steuerrechtliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip, da das in dieser Zeit gemeldete fiktive Entgelt nicht tatsächlich zugeflossen ist.

Bei der Jahressonderzahlung handelt es sich um kein fiktives Entgelt, sondern um tatsächliches Entgelt. Tatsächliches Entgelt ist in dem Jahr zusatzversorgungspflichtig, in welchem es der Beschäftigte gezahlt bekommen hat. Somit verbleibt der ursprüngliche Betrag der Jahressonderzahlung in der berichtigten Jahresmeldung 2025. Eine eventuelle Rückrechnung der Jahressonderzahlung findet erst im Jahr 2026 statt.

Meldebeispiele II – AOK-Bereich

1. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage nicht steuerfrei)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 85.000 €.

Umlage (1,15 %):	977,50 €
Zusatzbeitrag (4,85 %):	4.122,50 €
- davon Arbeitgeber (3,04 %)	2.584,00 €
- davon Arbeitnehmer (1,81 %):	1.538,50 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (4 % der BBG von 101.400 €):	4.056,00 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	2.584,00 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag (wenn Wahlrecht nicht ausgeübt wurde):	1.538,50 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	0,00 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen.

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	$977,50 \text{ €} / 1,15 \times 100 = 85.000,00 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$2.584,00 \text{ €} / 4,85 \times 100 = 53.278,35 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$1.538,50 \text{ €} / 4,85 \times 100 = 31.721,65 \text{ €}$

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	10	85.000,00 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	53.278,35 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	31.721,65 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 4.122,50 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 977,50 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der "Elternzeit" (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Entgelt für Überstunden (Überstundenvergütung) wird dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet. Es bedarf keiner gesonderten Meldung.

Bei Teilzeitarbeit oder geringfügig entlohnter Beschäftigung wird das entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt gemeldet. Eine Kennzeichnung der Teilzeitarbeit oder geringfügig entlohnten Beschäftigung wird nicht vorgenommen.

2. Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten (Umlage teilweise steuerfrei)

Sachverhalt:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2026 ohne Fehlzeiten durchgehend in der Zusatzrente versichert. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 70.000 €.

Umlage (1,15 %): 805 €

Zusatzbeitrag (4,85 %): 3.395 €

- davon Arbeitgeber (3,04 %) 2.128 €

- davon Arbeitnehmer (1,81 %): 1.267 €

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG (4 % der BBG von 101.400 €):	4.056 €
abzüglich des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag (ist vorrangig zu behandeln, da nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei):	2.128 €
abzüglich des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag	1.267 €
verbleibender Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG für Beiträge in nicht kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung:	661 €

Die jeweiligen Zahlbeträge sind für die Meldung an die ZVK auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt hochzurechnen und separat nach Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeteiligung sowie der entsprechenden Versteuerung auszuweisen:

Einzahler	Art	Versteuerung	Berechnung ZV-Entgelt
Arbeitgeber	Umlage	steuerfrei	$661 \text{ €} / 1,15 \times 100 = 57.478,26 \text{ €}$
Arbeitgeber	Umlage	pauschal/individuell versteuert	$144 \text{ €} / 1,15 \times 100 = 12.521,74 \text{ €}$
Arbeitgeber	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$2.128 \text{ €} / 4,85 \times 100 = 43.876,29 \text{ €}$
Arbeitnehmer	Zusatzbeitrag	steuerfrei	$1.267 \text{ €} / 4,85 \times 100 = 26.123,71 \text{ €}$

Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

Versicherungs- abschnitt	Versicherungs- abschnitt	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Buchungs- schlüssel	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung (Euro)	nur bei VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende	Einzahler (EZ)	Versicherungs- merkmal (VM)	Steuermerkmal (ST)		
01.01.2026	31.12.	01	10	11	57.478,26 €	
01.01.2026	31.12.	01	10	10	12.521,74 €	
01.01.2026	31.12.	01	20	01	43.876,29 €	
01.01.2026	31.12.	03	20	01	26.123,71 €	

(Die Kennzahlen des Buchungsschlüssels sind in Abschnitt G aufgeführt)

Hinweise:

Wir bitten Sie, den Zusatzbeitrag (hier: 3.395 €) weiterhin getrennt von der Umlage (hier: 805 €) zu überweisen.

Die „Anzahl Kinder“ ist nur während der „Elternzeit“ (Versicherungsmerkmal 28) zu melden.

Die Umlage und der Zusatzbeitrag werden von der Kasse aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

G. Buchungsschlüssel zur Zusatzrente

Die Buchungsschlüssel für die Entgeltmeldungen an unsere Kasse setzen sich aus jeweils zwei Stellen für den Einzahler, zwei Stellen für das Versicherungsmerkmal sowie zwei Stellen für die steuerliche Behandlung zusammen:

Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal
EZ	VM	ST
01	10	10

In den folgenden Erläuterungen sehen Sie, wann die einzelnen Meldetatbestände zu verwenden sind:

1. Einzahler

Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Versicherungsabschnitten einer Zusatzrente ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.

Es werden folgende Einzahlermerkmale unterschieden:

01	Arbeitgeber Hiermit wird der Anteil von Umlage und Zusatzbeitrag gemeldet, der vom Arbeitgeber getragen wird.
02	Versicherter Dieses Merkmal ist im Rahmen der Zusatzrente nicht zu verwenden. Es ist nur dann anzugeben, wenn eine ZusatzrentePlus nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt wird. Der Versicherte hat dann die Möglichkeit, die Zahlungen selbst vorzunehmen.
03	Arbeitgeber, aber nur Arbeitnehmereigenbeteiligung nach § 37a ATV-K Für die Arbeitnehmerbeteiligung zur Zusatzrente ist seit 01.01.2005 das Einzahlermerkmal 03 zu melden. Dabei ist es unbeachtlich, dass die Arbeitnehmerbeteiligung ab dem 01.01.2003 zunächst der Umlage zugeordnet war und seit dem 01.01.2007 Teil des Zusatzbeitrags ist.

2. Versicherungsmerkmal

10	<p>Umlage Im Rahmen der Meldung ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt anzugeben, welches der Umlagezahlung zugrunde liegt. Die Umlage ist mit dem Steuermerkmal 10 oder ab 2011 ggf. auch mit dem Steuermerkmal 11 zu melden.</p>
17	<p>zusätzliche Umlage Übersteigt das Entgelt des Beschäftigten den Grenzbetrag des 1,133-fachen des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA (Tarifgebiet Ost) – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung –, so ist für den übersteigenden Betrag eine zusätzliche Umlage von 9 % zu zahlen. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn für das Beschäftigungsverhältnis bereits im Dezember 2001 und auch im Januar 2002 eine solche zusätzliche Umlage gezahlt wurde. Wurde der Grenzbetrag zu diesem Zeitpunkt nicht oder erst danach überschritten, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Umlage. Ebenso entfällt die zusätzliche Umlage bei einem Arbeitgeberwechsel, auch wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen war. Neben der zusätzlichen Umlage fällt kein zusätzlicher Zusatzbeitrag an (aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Entgelt ist also lediglich eine zusätzliche Umlage zu zahlen).</p>
20	<p>Zusatzbeitrag Hier ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden, welches der Zahlung des Zusatzbeitrags, getrennt nach Einzahler (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zugrunde liegt. Die Meldung des Zusatzbeitrages stellt einen eigenen Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum wie für die Umlage dar. Der Zusatzbeitrag ist mit den entsprechenden Steuermerkmalen 01 bis 05 zu melden.</p>
23	<p>Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 und bis 31.12.2022 begonnen Bei einer bis zum 31.12.2022 begonnenen ATZ ist das auf 90 % hochgerechnete Entgelt (mit dem Faktor 1,8 multipliziert) zu melden. Entgeltbestandteile, die während dieser Zeit in voller Höhe ausgezahlt werden (z. B. Überstundenvergütung), müssen dem hochgerechneten Entgelt während der ATZ hinzugerechnet werden. Wurde ein erhöhter Aufstockungsbetrag vereinbart (beispielsweise 95 %), muss der Arbeitgeber das um den Faktor 95/90 erhöhte zusatzversorgungspflichtige Entgelt mit dem Faktor 1,8 multiplizieren und aus diesem erhöhten Entgelt Umlagen und Zusatzbeiträge zahlen. Die Umlage während einer Altersteilzeit ist mit dem Steuermerkmal 10 oder ab 2011 eventuell auch mit dem Steuermerkmal 11 zu melden.</p>
27	<p>Mutterschutzfrist Für die Zeiten der Mutterschutzfrist einschließlich des Geburtstages ist das Versicherungsmerkmal 27 mit dem Steuermerkmal 00 zu melden. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für diesen Zeitraum das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD. Umlagen und Zusatzbeiträge sind nicht zu entrichten. Eine Elternzeit mit Versicherungsmerkmal 28 wäre erst nach Ende der Mutterschutzfrist ebenfalls taggenau zu melden.</p> <p>Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden dagegen den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt. Diese Einmalzahlungen sind deshalb zusätzlich anzugeben und mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 20 für den entsprechenden Kalendermonat zu melden.</p>

28	<p>Elternzeit</p> <p>Voraussetzung für diese Meldung ist eine Elternzeit während eines ruhenden Arbeitsverhältnisses. Elternzeit ist nach Ende der Mutterschutzfrist in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zu melden. Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden. Das Versicherungsmerkmal 28 ist immer mit dem Steuermerkmal 00 zu melden.</p> <p>Wird während der Elternzeit eine Beschäftigung bei dem Arbeitgeber wieder aufgenommen, mit dem auch Elternzeit vereinbart wurde oder beginnt eine neue Mutterschutzfrist, endet der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28. Ein neuer Versicherungsabschnitt mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 20 bzw. 27 beginnt.</p> <p>Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden dagegen den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt. Diese Einmalzahlungen sind deshalb zusätzlich zum Versicherungsmerkmal 28 anzugeben und mit den Versicherungsmerkmalen 10 und 20 für den entsprechenden Kalendermonat zu melden.</p> <p>Während der Elternzeit ist immer im Feld „Anzahl Kinder“ die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Anspruch auf Elternzeit besteht. Nähere Informationen zur Meldung der Elternzeit sind im Abschnitt E ersichtlich.</p>
40	<p>Fehlzeit</p> <p>Dieses Versicherungsmerkmal wird verwendet, wenn innerhalb der Zusatzrente kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt anfällt (z. B. Wegfall von Krankenbezügen, Sonderurlaub etc.). Fehlzeiten unmittelbar nach einer Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden. Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, sind der Beginn und das Ende taggenau anzugeben. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt mit den Versicherungsmerkmalen 10/20 bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.</p>
41	<p>Zeitrentenbezug</p> <p>Das Versicherungsmerkmal 41 ist bei einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis wegen Rentenbezug auf Zeit immer zusammen mit dem Steuermerkmal 00 zu melden. Wird nach Rentenbeginn zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen, ist das Entgelt mit den Versicherungsmerkmalen 10/20 anzugeben, die daraus resultierenden Versorgungspunkte können jedoch erst bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles berücksichtigt werden.</p>
45	<p>Zeit als Abgeordneter</p> <p>Während einer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, Europäischen Parlament oder in einem Parlament eines deutschen Bundeslandes ruht das Arbeitsverhältnis. Die Versicherung in der Zusatzrente bleibt aufrechterhalten. Der Zeitraum muss getrennt gemeldet werden, weil die Zeit als Abgeordneter auf die Wartezeit angerechnet wird. Das Versicherungsmerkmal 45 ist immer zusammen mit dem Steuermerkmal 00 zu melden.</p>

47	<p>Wegfall von Wartezeitmonaten aufgrund Wegfalls des Entgelts für einen Versicherungsabschnitt</p> <p>Wird im laufenden Jahr das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines Vorjahres geändert (eine Rückrechnung ist steuerlich nicht mehr zulässig), so dass sich in dem jeweiligen Vorjahr dadurch die Anzahl der Wartezeitmonate verändert, so ist eine Berichtigungsmeldung für das jeweilige Vorjahr mit einem eigenen Versicherungsabschnitt und Versicherungsmerkmal 47 zu erstellen. Das zu Unrecht gemeldete Entgelt aus dem bereits abgeschlossenen Steuerjahr (Zeitraum des Vorjahres) ist mit einem separaten Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 47 zu berichtigen. Die Entgelte werden zwar neu aufgeteilt, dürfen sich in der Gesamtsumme aber nicht verändern.</p>
48	<p>Nachzahlung bzw. Rückforderung während entgeltlosen Zeiten</p> <p>Erfolgt im laufenden Jahr eine Veränderung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Vorjahres (eine Rückrechnung ist steuerlich nicht mehr zulässig), ohne dass sich die Anzahl der Wartezeitmonate der Vorjahre und des laufenden Jahres verändert, so ist ein eigener Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 48 im laufenden Jahr zu melden. Die Meldung ist nur zusammen mit der Meldung einer Fehlzeit zulässig. Bei Rückzahlungen kann sich im laufenden Jahr ein negatives Entgelt ergeben.</p>
49	<p>Wartezeitmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses des Entgelts</p> <p>Erfolgt eine Nachzahlung für einen Kalendermonat eines Vorjahres, für den bisher kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet war und für den steuerrechtlich eine Nachzahlung nicht mehr möglich ist, muss für das jeweilige Vorjahr ein Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 49 gemeldet werden. Dieses Versicherungsmerkmal ist immer mit dem Steuermerkmal 00 zu melden. Die Nachzahlung wird mit dem laufenden Entgelt des aktuellen Jahres gemeldet.</p>

3. Steuermerkmal

Das Steuermerkmal bestimmt die Art und Weise der Besteuerung der späteren Rente. Steuerfreie Aufwendungen zur Zusatzrente führen genauso wie geförderte Beiträge zur vollen nachgelagerten Besteuerung der daraus resultierenden Rententeile. Pauschal versteuerte Beiträge oder individuell versteuerte Beiträge ohne Riester-Förderung führen zur Ertragsanteilsversteuerung der daraus resultierenden Rententeile.

Es werden folgende Steuermerkmale unterschieden:

00	Das Steuermerkmal 00 ist in der Zusatzrente nur bei einem Versicherungsabschnitt ohne Aufwendungen des Arbeitgebers zu melden. Die Versicherungsmerkmale 27, 28, 40, 41, 45 und 49 können mit dem Steuermerkmal 00 angegeben werden.
01	<p>§ 3 Nr. 63 EStG (Zusatzbeitrag) Mit dem Steuermerkmal 01 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers am Zusatzbeitrag zu melden, die steuerfrei geleistet werden. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei.</p> <p>Übt der Beschäftigte sein Wahlrecht nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG aus, ist das Steuermerkmal 03 zu verwenden.</p>
02	<p>§ 40b EStG Pauschalversteuerung Für vor 2005 geschlossene Verträge (sog. Altzusage) kann weiterhin die Pauschalversteuerung der Zusatzbeiträge nach § 40b EStG a. F. genutzt werden. Diese Beiträge sind jedoch gemäß § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG auf das steuerfreie Volumen von 8 % nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.</p>
03	<p>§ 19 EStG individuelle Versteuerung Dieses Steuermerkmal ist in allen Fällen zu verwenden, in denen ein Beitrag individuell durch den Beschäftigten versteuert wurde, insbesondere für die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag bei Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG.</p>
05	<p>§ 40a Abs. 2 EStG Pauschalversteuerung Da es sich bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis neben einer Hauptbeschäftigung nicht um ein erstes Dienstverhältnis handelt, finden die Steuerfreibeträge aus § 3 Nr. 56 EStG und § 3 Nr. 63 EStG keine Anwendung. Es handelt sich jedoch um die erste geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung. Daher können das Arbeitsentgelt sowie die Umlagen und Beiträge nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden, wenn die Summe aus Arbeitsentgelt, Umlagen und Beiträgen die monatliche Grenze von 603 € nicht übersteigt. Ab dem 01.01.2011 ist für den Zusatzbeitrag in einem solchen Fall das Steuermerkmal 05 zu verwenden. Der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag ist dennoch mit dem Einzahlermerkmal 03 zu melden. Die pauschal versteuerte Umlage ist auch künftig mit dem Steuermerkmal 10 zu melden. Sofern es sich um ein einziges Arbeitsverhältnis als geringfügige Beschäftigung handeln würde, wäre dieses Beschäftigungsverhältnis als Hauptbeschäftigung (erstes Dienstverhältnis) anzusehen mit der Folge, dass die Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG und Zusatzbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt werden könnten.</p>

<p>07</p>	<p>§ 100 EStG Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung Steuermerkmal zum BAV-Förderbetrag für den Zusatzbeitrag des Arbeitgebers (maximal 960 €). Dieses Versicherungsmerkmal ist nur bei Arbeitnehmern zu verwenden, die nicht mehr als 2.575 € im Monat verdienen. Der begünstigte Arbeitgeberbeitrag wird steuerfrei gezahlt.</p>
<p>10</p>	<p>pauschal / individuell versteuerte Umlage Dieses Steuermerkmal ist nur für Versicherungsabschnitte mit Umlage zu verwenden, die nicht steuerfrei gezahlt werden kann.</p>
<p>11</p>	<p>§ 3 Nr. 56 EStG (Umlage) Die Umlage ist nach § 3 Nr. 56 EStG bis zu 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei zu stellen. Der Grenzwert ist jedoch um steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu vermindern. Ab dem 01.01.2011 ist der steuerfreie Anteil an der Umlage mit dem Steuermerkmal 11 zu melden. Das bisher zu verwendende Steuermerkmal 01 kennzeichnet ab dem 01.01.2011 nur noch Fälle eines steuerfreien Zusatzbeitrages.</p>

Auszug aus dem Einkommensteuergesetz

§ 11

(1) ¹Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. ²Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. ³Der Steuerpflichtige kann Einnahmen, die auf einer Nutzungsüberlassung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 beruhen, insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. ⁴Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gilt § 38a Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 40 Absatz 3 Satz 2. ⁵Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) ¹Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. ²Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. ³*Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird.* ⁴Satz 3 ist auf ein Damnum oder Disagio nicht anzuwenden, soweit dieses marktüblich ist. ⁵§ 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt. ⁶Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

§ 38a Höhe der Lohnsteuer

(1) ¹Die Jahreslohnsteuer bemisst sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bezieht (Jahresarbeitslohn). ²Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet; in den Fällen des § 39b Absatz 5 Satz 1 tritt der Lohnabrechnungszeitraum an die Stelle des Lohnzahlungszeitraums. ³Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.

(2) Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, dass sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

(3) ¹Vom laufenden Arbeitslohn wird die Lohnsteuer jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum fallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer erhoben, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. ²Von sonstigen Bezügen wird die Lohnsteuer mit dem Betrag erhoben, der zusammen mit der Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn des Kalenderjahres und für etwa im Kalenderjahr bereits gezahlte sonstige Bezüge die voraussichtliche Jahreslohnsteuer ergibt.

(4) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls durch die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen (§ 38b), Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a) sowie Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e) oder Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 und 8) berücksichtigt.

Auszug aus den Lohnsteuer Richtlinien 2025 (LStR 2025)

LStR 39b.2 Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge

(1) Laufender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmäßig fortlaufend zufließt, insbesondere:


1. Monatsgehälter,
2. Wochen- und Tagelöhne,
3. Mehrarbeitsvergütungen,
4. Zuschläge und Zulagen,
5. geldwerte Vorteile aus der ständigen Überlassung von Dienstwagen zur privaten Nutzung,
6. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich diese aussch. auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die im Kj. der Zahlung enden,
7. Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kj., der innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kj. zufließt.


(2) ¹ Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. ² Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, z. B.:


1. 13. und 14. Monatsgehälter,
2. einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
4. Jubiläumszuwendungen,
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs,
6. Vergütungen für Erfindungen,
7. Weihnachtsszuwendungen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kj. später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt,
9. Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Alters-
teilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
10. Zahlungen innerhalb eines Kj. als viertel- oder halbjährliche Teilbeiträge,
11. steuerpflichtige Reisekostenerstattungen, die nicht fortlaufend gezahlt werden.




Marschnerstraße 37
01307 Dresden

 0351 4401-446

 0351 4401-444

 zentrale@kv-sachsen.de

 www.kv-sachsen.de